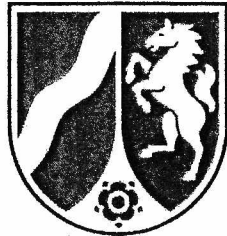


Bezirksregierung Münster



Wasserrechtliche Erlaubnis

gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung
mit § 24 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

zur

Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal mit
anschließender Einleitung in die Stever zur Sicherstellung der Trinkwas-
serversorgung des Wasserwerkes Haltern

für

Gelsenwasser AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Az.: 54.18.01-379/2013.0001
24.11.2014

Erlaubnisbescheid

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 04.02.2014 wird der Gelsenwasser AG, sowie deren Rechtsnachfolgern, gemäß §§ 8, 10 WHG nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die **bis zum 30.11.2044** befristete widerrufliche Erlaubnis erteilt, aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei km 46,512 linkes Ufer (Alte Fahrt Senden) über das bestehende Entnahmebauwerk Oberflächenwasser in einer Menge bis zu

2,31 m³/s

8.333 m³/h

200.000 m³/d

zu entnehmen und in die Stever einzuleiten (Regelfall)

Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK) und der Gelsenwasser AG wird eine Erhöhung der Entnahme aus dem DEK sowie Einleitung in die Stever auf eine Menge von bis zu

3,5 m³/s

12.500 m³/h

300.000 m³/d

erlaubt, sofern die Mehrentnahme zum Ausgleich vorheriger Minderentnahmen dient, die auf Veranlassung des WWK entstehen (Sonderfall).

Die genaue Lage der Entnahme- und Einleitungsstelle ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Entnahmebauwerk	
TK 25, Blatt 4110 Senden	
Gewässer	Dortmund-Ems-Kanal
Flussgebietskennzahl	278839921
Grundwasserkörper	278_14
Gemarkung	Senden
Flur	45
Flurstück	14/1
Ostwert	32394480
Nordwert	5744851

Einleitungsbauwerk	
TK 25, Blatt 4110 Senden	
Gewässer	Stever
Flussgebietskennzahl	278833
Grundwasserkörper	278_14
Gemarkung	Senden
Flur	45
Flurstück	66
Ostwert	32394418
Nordwert	5744849

II.

Für diesen Bescheid wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 5.000,00 Euro** (in Worten: fünftausend Euro) erhoben.

III.

Der Erlaubnis liegen nach Maßgabe des Antrages vom 04.02.2014 die folgenden mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu Grunde.

- Erläuterungsbericht (10 Seiten)

- Anhang 1: Entfristung strom- u. schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
- Anhang 2: Einverständniserklärung des WWK zur Entfristung
- Anlage 1: Übersichtsplan Entnahmestelle DEK, M. 1: 150.000
- Anlage 2: Übersichtslageplan Entnahmestelle DEK u. Einleitungsstelle Stever mit Luftbild, M. 1: 4.000
- Anlage 3: Steveranreicherung, Bestandsplan, Flurkarte M. 1: 500
- Anlage 4: Berechnung der Auslaufgeschwindigkeit in die Stever, Bemessung des Auslaufbauwerkes
- Anlage 5: Messschacht/Grundriss u. Schnitte, Bestandsplan M. 1: 25
- Anlage 6: Prüfprotokoll MID v. 09.07.2013
- Anlage 7: Auslaufbauwerk/Grundriss u. Schnitte, Bestandsplan M. 1: 50
- Anlage 8: Laborbericht Wasserbeschaffenheit DEK/Stever v. 12.09.2005
- Anlage 9: Streubreitenstatistik 2013 mit Vorjahresmittelwerten
- Anlage 10: Pegel Senden-Schoelling - Abflüsse Gewässerkundliches Jahrbuch 2006

IV.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 13 WHG i. V. m. § 24 LWG unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Für die Wasserentnahme aus dem DEK und Einleitung in die Stever ist ein Betriebstagebuch (ggf. elektronische Datenträger) zu führen. Das Betriebstagebuch ist für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Münster, das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine und den Wasserverband Westdeutsche Kanäle (WWK) bereitzuhalten.
2. Vor jeder Inbetriebnahme der Entnahmeanlage sind das WSA Rheine und der WWK rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die aus dem DEK entnommenen Wassermengen sind täglich im Messschacht der Verbindungsleitung zwischen Einlauf DEK und Auslauf Stever zu messen und im Betriebstagebuch zu registrieren. Als Messeinrichtung ist ein magnetisch-induktiver Durchflussmesser (MID) zu verwenden. Die Tageszählerstände

und die entnommenen Wassermengen sind dem WWK monatlich bis zum 5. Kalendertag für den zurückliegenden Monat mitzuteilen.

4. Jeweils spätestens zum 01.03. eines Jahres sind der Bezirksregierung Münster die Jahressummen der Entnahmemengen des vergangenen Jahres vorzulegen.
5. Die Mengenummessung ist vor jeder von der Erlaubnisinhaberin veranlassenen Wasserentnahme von einer hierzu geeigneten Fachfirma oder hierfür geschultem Personal auf ihre Genauigkeit überprüfen zu lassen und, falls es erforderlich sein sollte, zu kalibrieren, instand zu setzen oder auszutauschen. Wird die Anlage in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren in Betrieb genommen, ist eine Überprüfung im Zeitabstand von 3 Jahren ausreichend. Die Prüfergebnisse sowie evtl. Bescheinigungen über die Behebung von Mängeln sind dauerhaft zu dokumentieren und auf Anforderung der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Je eine Bescheinigung der prüfenden Stelle ist dem WSA Rheine und dem WWK zu übersenden.
6. Der verantwortliche Betriebsbeauftragte hat Betriebsstörungen, Schadensfälle oder sonstige Feststellungen, die von nachhaltigem Einfluss auf die Gewässerbenutzung sein können, unverzüglich der Bezirksregierung Münster und erforderlichenfalls dem Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Wasserbehörde - schriftlich mitzuteilen und in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
7. Werden durch die Wasserentnahme oder durch die Einleitung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen des DEK bzw. der Stever verursacht, hat die Erlaubnisinhaberin diese auf Veranlassung des WSA Rheine oder des Landrates des Kreises Coesfeld -Untere Wasserbehörde - zu beseitigen.
8. Der im Entnahmebauwerk angebrachte Stabrechen ist im Bedarfsfall zu reinigen. Das Rechengut oder abgesetzte Stoffe sind schadlos zu beseitigen. Sie dürfen nicht wieder in das Gewässer eingebracht werden.

9. Die Entnahme- und Einleitungsanlagen sind durch die Erlaubnisinhaberin in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind ohne weitere Aufforderung umgehend zu beseitigen.
10. Ein Wechsel der Erlaubnisinhaberin durch Rechtsnachfolge ist der Bezirksregierung Münster, dem WSA Rheine und dem WWK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Namensänderungen.

V.

Ich weise ausdrücklich auf die folgenden Punkte hin:

1. Gemäß § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,
 - a) ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - b) Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
 - c) sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
 - d) bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
 - e) möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 WHG).

2. Durch diese Erlaubnis werden aus anderen Rechtsgründen etwaig erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
3. Nach § 13 WHG steht diese Erlaubnis unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind,
 - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers,
 - c) Maßnahmen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen,
 - d) zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderliche Maßnahmenangeordnet werden können.
4. Die Erlaubnis kann gemäß § 25 Abs. 2 LWG ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere, wenn

- a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
 - b) der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.
5. Nach § 31 Abs. 3 LWG dürfen Anlagen zur Benutzung eines Gewässers geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Eine beabsichtigte Änderung ist mir zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.
6. Falls die Anlagen nicht mehr genutzt werden, die Erlaubnis widerrufen wird oder durch Fristablauf erlischt, sind gemäß § 31 Abs. 2 LWG die Anlagen auf mein Verlangen ganz oder teilweise zu entfernen und ggf. der frühere Zustand wiederherzustellen.
7. Für die Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Oberflächenwasserentnahme und -einleitung von Bedeutung sind, gelten die Vorschriften der §§ 101 WHG, 116 und 117 LWG.
8. Die Erlaubnisinhaberin und der verantwortliche Betriebsbeauftragte unterliegen den Straf- und Bußgeldbestimmungen nach §§ 324, 324 a, 326, 329, 330 und 330 a Strafgesetzbuch sowie § 103 WHG und § 161 LWG in Verbindung mit § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz.

VI.

Gründe:

Bei niedrigen Abflüssen oder erheblichen Qualitätsproblemen in der Stever ist es zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Talsperre Haltern er-

forderlich, Oberflächenwasser aus dem DEK in die Stever zur Abflusserhöhung oder Verdünnung einzuleiten.

Die zuletzt gültige wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidenten Münster zur Oberflächenwasserentnahme aus dem DEK und Einleitung in die Stever vom 28.05.1984 war bis zum 31.05.2014 befristet.

Unter dem 04.02.2014 beantragte die Gelsenwasser AG die erneute Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem DEK und Einleitung in die Stever unter Beibehaltung der bisherigen Mengen.

Da der Antrag bis zum Fristablauf der bisherigen Erlaubnis nicht abschließend bearbeitet werden konnte, beantragte die Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 29.04.2014 die Änderung der Befristung bis zum 30.11.2014

Dem Antrag wurde mit Änderungsbescheid vom 12.05.2014 entsprochen.

Eine Erlaubnis darf nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Nach Prüfung des Erlaubnisanspruches unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange konnten derartige Versagungsgründe nicht festgestellt werden.

Die Nebenbestimmungen entsprechen dem Wortlaut nach oder sinngemäß denen des bisherigen Erlaubnisbescheides.

Dem Erlaubnisanspruch konnte nach Maßgabe der Festsetzungen dieses Bescheides stattgegeben werden.

VII.

Kostenentscheidung:

Für die Erlaubnis ist nach § 1 Abs. 1 Gebührengesetz NRW eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit Ziffer 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 200 Euro.

Die jeweils einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe der Anlage 6 zum Gebührentarif zu berechnen.

Danach ergibt sich folgende Gebührenrechnung:

- a) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur öffentlichen Wasserversorgung in Höhe von 20.000.000 m³/a

Wert der Benutzung pro Jahr:

100.000 m ³ /a x 0,40 €/m ³ /a	=	40.000,00 €
900.000 m ³ /a x 0,05 €/m ³ /a	=	45.000,00 €
9.000.000 m ³ /a x 0,01 €/m ³ /a	=	90.000,00 €
10.000.000 m ³ /a x 0,001 €/m ³ /a	=	10.000,00 €
<u>20.000.000 m³/a</u>	=	<u>185.000,00 €</u>

Wert der Benutzung für einen Zeitraum von 20 Jahren (Anlage 6 Buchst. A):

185.000,00 € x 20 Jahre = 3.700.000,00 €

Verwaltungsgebühr für die Entnahme:

3.700.000,00 € x 0,1 % = **3.700,00 €**

- b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung in Höhe von 20.000.000 m³/a

Wert der Benutzung pro Jahr:

1.000.000 m ³ /a x 0,01 €/m ³ /a	=	10.000,00 €
9.000.000 m ³ /a x 0,005 €/m ³ /a	=	45.000,00 €
<u>10.000.000 m³/a x 0,001 €/m³/a</u>	<u>=</u>	<u>10.000,00 €</u>
20.000.000 m ³ /a	=	65.000,00 €

Wert der Benutzung für einen Zeitraum von 20 Jahren (Anlage 6, Buchst. A):

65.000,00 € x 20 Jahre = 1.300.000,00 €

Verwaltungsgebühr für die Einleitung:

1.300.000,00 € x 0,1 % = **1.300,00 €**

Für die Entnahme von Oberflächenwasser und Einleitung in die Stever (indirekte Grundwasseranreicherung) ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von insgesamt **5.000,00 €**.

Die Kosten sind gemäß § 13 GebG NRW von der Gelsenwasser AG als Antragstellerin zu tragen.

Der Betrag in Höhe von **5.000,00 €** ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung des beigefügten Überweisungsbelegs auf das Konto der Landeskasse zu überweisen.

VIII.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77)

- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S.662/ SGV. NRW. 282) i.V.m. lfd. Nr. 20.1.4 des Anhangs II
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Neubekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001(GV.NRW. S. 262/SGV.NRW. 2011)
- Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, Neubekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

IX.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid und/oder die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten NRW - ERVVO VG/FG 2012 - eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Kostenentscheidung selbständig angefochten, so entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), d. h., die Einlegung der Klage entbindet die Zulassungsinhaberin nicht von ihrer Zahlungspflicht. Wird die Kostenentscheidung zusammen mit der Sachentscheidung angefochten, so

erstreckt sich die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Sachentscheidung auch auf die Kostenentscheidung.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schimannek